

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 112 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 381/76
Urteil des BAG vom 27. Juni 1978

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 381/76

6 Sa 1124/74 Frankfurt/Main

Verkündet am
27. Juni 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Werner und Dr. Schönherr für Recht erkannt:

- 1.) Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 5. Februar 1976 - 6 Sa 1124/74 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2.) Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 22. Oktober 1974 - 4 Ca 447/74 - abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 17.000,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 5. August 1974 zu zahlen.

- 3.) Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten eine Abfindung nach einem Sozialplan.

Der am 15. April 1928 geborene Kläger war bei der Beklagten bzw. bei deren Rechtsvorgängerin in deren Betrieb in Worms 30 Jahre als Müller beschäftigt. Zum 31. Juli 1974 wurde die Produktion des Betriebes von Worms nach Mannheim und Frankfurt verlagert. Der Betriebsrat erklärte sich in einem Interessenausgleich damit einverstanden. Er vereinbarte mit der Beklagten einen Sozialplan, durch den die für die Arbeitnehmer durch Umsetzung in andere Werke bzw. durch Kündigung auftretenden wirtschaftlichen Härten gemildert werden sollten. In Erfüllung dieses Sozialplanes bot die Beklagte dem Kläger am 14. Dezember 1973 einen neuen Arbeitsplatz in ihrem Werk "H

" in Mannheim an. Dies wäre nach Aufgabengebiet und Verdienst ein im Sinne des Sozialplans (Nr. 1.3) zumutbarer Arbeitsplatz gewesen. Der Kläger lehnte dieses Angebot jedoch ab, weil er den Arbeitsplatz

- 3 -

nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen könne und dafür zum Teil mehr als zwei Stunden jeweils für die Hin- und Rückfahrt benötige. Er berief sich auf Nr. 1.4 des Sozialplans, wo es heißt:

"Das Angebot eines Arbeitsplatzes zu den vorgenannten Bedingungen kann von dem Arbeitnehmer als unzumutbar abgelehnt werden, falls damit ein Wohnungswechsel erforderlich wird oder die Fahrzeit (einfache Strecke) mit öffentlichen Verkehrsmitteln jeweils über eine Stunde, gerechnet ab Worms Hauptbahnhof, beträgt."

Er fordert, gestützt auf Nr. 3.1.2. des Sozialplanseine Abfindung von 17.000,-- DM. Nach dieser Bestimmung des Sozialplans erhalten "Arbeitnehmer, denen infolge der Stilllegung vom Arbeitgeber gekündigt wird, einschließlich derjenigen, die aus berechtigten Gründen (s. Ziff. 1.4.) einen ihnen angebotenen Arbeitsplatzwechsel ablehnen, ... eine Abfindung ...". Die Forderung ist der Höhe nach nicht bestritten.

Der Kläger hat geltend gemacht, er sei vor und nach Beginn der Arbeit jeweils länger als eine Stunde unterwegs, wenn man auf Abfahrt und Ankunft der Züge in Worms Hauptbahnhof abstelle.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 17.000,-- DM nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 5. August 1974 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, es dürfe nur die reine Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln



- 4 -

berücksichtigt werden. Diese betrage bei allen Hin- und Rückwegen nie mehr als 60 Minuten. Die Beklagte hat weiter behauptet, die an der Aufstellung des Sozialplans Beteiligten seien sich darüber einig gewesen, daß eine Weiterarbeit der bisher in Worms Beschäftigten im Werk Mannheim generell zumutbar sei. Alle Beteiligten seien nach Bekanntgabe einer Auskunft über Fahrzeiten davon ausgegangen, daß die Fahrzeit von Worms Hauptbahnhof bis zum Werk Mannheim unter einer Stunde liege.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit seiner Revision verfolgt er seinen Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

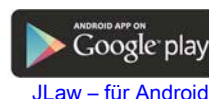
Die Entscheidung hängt davon ab, wie die Regelung in Nr. 1.4 des Sozialplans bezüglich der Fahrzeit zu verstehen ist: Die Klage ist begründet, wenn es auf die Zeit zwischen der Abfahrt des Zuges in Worms Hauptbahnhof bis zum Beginn der Schicht bzw. vom Ende der Schicht an bis zum Eintreffen in Worms Hauptbahnhof ankommt; sie ist unbegründet, wenn allein die Fahrzeit auf öffentlichen Verkehrsmitteln einschließlich der für das Umsteigen benötigten Zeit - also die Zeit ab Worms Hauptbahnhof bis zum Eintreffen auf der dem Betrieb nächstgelegenen Haltestelle der Mannheimer Verkehrs-AG - maßgebend ist.

1. Das Berufungsgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß allein die Zeit, die ein Arbeitnehmer von Worms Hauptbahnhof bis zur Haltestelle der Mannheimer Verkehrs-AG in der Nähe des Werks Mannheim bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels benötigt,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



maßgebend sei. Das folge aus dem "insoweit klaren Wortlaut" und der Aussage eines Zeugen zum Verlauf der Verhandlungen.

Dieser Auslegung des Sozialplans kann der Senat nicht zustimmen. Sie ist einseitig am Wortlaut orientiert und berücksichtigt nicht Sinn und Zweck der vereinbarten Regelung.

a) Der Wortlaut dieser Bestimmung des Sozialplans ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht so klar und eindeutig, daß er keiner Auslegung bedürfte. Die Beklagte will auf die reine Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln abstellen. Das Berufungsgericht will die Umsteigezeit miteinbeziehen. Aber auch die Auffassung des Klägers, mit der Fahrzeit sei die Zeit zwischen der Abfahrt zur Arbeit von Worms Hauptbahnhof und dem Eintreffen von der Arbeit ebenfalls in Worms Hauptbahnhof gemeint, ist mit dem Wortlaut des Sozialplans vereinbart; "Fahrzeit" ist bei diesem Verständnis der Bestimmung gleich "Wegezeit".

b) Der Wortlaut kann somit allein nicht entscheidend sein. Deshalb sind in erster Linie Sinn und Zweck dieser Regelung maßgebend. Sozialpläne sind, obwohl ihnen nach § 112 Abs. 1 Satz 3 BetrVG 1972 nur "die Wirkung einer Betriebsvereinbarung zukommt", Betriebsvereinbarungen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes (BAG AP Nr. 2 zu § 112 BetrVG 1972 [Bl. 2]). Betriebsvereinbarungen sind ebenso auszulegen wie Tarifverträge; auch bei Tarifverträgen kommt es auf den Gesamtzusammenhang und Sinn und Zweck dieser Regelung an (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 112 BetrVG 1972 [zu 1 a der Gründe] mit weit. Nachw.). Das Berufungsgericht hat Sinn und Zweck der Regelung bei seiner Auslegung nicht in Betracht gezogen. Das ist nachzuholen:

- 6 -

Es geht um eine Zumutbarkeitsprüfung. Die Arbeitnehmer, die statt in Worms nun in Mannheim beschäftigt werden, haben einen längeren An- und Abmarsch zum Arbeitsplatz. Darin besteht ihre zusätzliche Belastung im Vergleich zum früheren Arbeitsplatz in Worms. Diese verlängerten An- und Abmarschwege müssen zumutbar sein. Deshalb kann es nicht auf die reine Fahrzeit von Zug, Straßenbahn oder Bus ankommen. Sie sagt nichts aus über die zusätzliche zeitliche Belastung. Die reine Fahrzeit der öffentlichen Verkehrsmittel kann 30 Minuten betragen. Wenn diese Zug- und Busverbindung jedoch zeitlich ungünstig liegt, kann das dazu führen, daß der Arbeitnehmer länger als zwei Stunden unterwegs ist, um pünktlich seinen Arbeitsplatz oder nach Beendigung der Arbeit den Hauptbahnhof in Worms zu erreichen. Vom Sinn und Zweck dieser Regelung her ist es daher geboten, allein auf die zusätzlichen zeitlichen Belastungen abzustellen, die mit dem Arbeitsplatzwechsel verbunden sind. Das ist nur möglich, wenn man Fahrzeit im Sinne von Wegezeit versteht. Es kommt mithin darauf an, wie lange der betroffene Arbeitnehmer vor und nach der Schicht unterwegs ist, allerdings nur gerechnet die Zeit ab und bis Worms Hauptbahnhof. Diese zuletzt genannte Einschränkung ergibt sich aus dem Sozialplan.

Die Wartezeit des Klägers zwischen dem Eintreffen an der Haltestelle in Mannheim bis zum Beginn der Schicht gehört damit ebenso zur Wegezeit und damit zur Fahrzeit im Sinne des Sozialplans, wie eine möglicherweise längere Umsteigezeit auf der Rückfahrt. Nach Schichtende könnte der Kläger sofort mit dem Bus zu einem Mannheimer Bahnhof fahren. Wenn er dort auf den Zug wartet, wäre das Umsteigezeit, die, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, zur Fahrzeit hinzugerechnet werden müßte. Auch das spricht dafür, einheitlich für Hin- und Rückweg auf die Wegezeit abzustellen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

c) Die Einwände der Beklagten gegen diese Auslegung sind nicht begründet. Ihre Behauptung, die Parteien der Betriebsvereinbarung seien sich darüber einig gewesen, daß denjenigen Arbeitnehmern, die bisher im Werk Worms beschäftigt wurden, die Arbeitsaufnahme im Werk Mannheim generell zumutbar sei, ist unerheblich. Eine solche Regelung wird nicht mehr vom Wortlaut des Sozialplanes gedeckt (zur vergleichbaren Problematik bei Tarifverträgen BAG 11, 135 [138] = AP Nr. 68 zu Art. 3 GG [zu 1 der Gründe]; AP Nr. 121 zu § 1 TVG Auslegung [zu 1 der Gründe] mit weit. Nachw.). Die Betriebsangehörigen müssen in ihrem Vertrauen auf die schriftlich abgefaßte Betriebsvereinbarung geschützt werden. Ihnen kann nicht entgegengehalten werden, daß die Parteien der Betriebsvereinbarung etwas anderes gewollt hätten, als sie verlautbart haben.

Auch soweit die Beklagte Einzelheiten aus der Entstehungsgeschichte dieses Sozialplans vorträgt, kann das bisher gefundene Auslegungsergebnis nicht erschüttert werden. Es kann zweifelhaft sein, ob solche Umstände für die Auslegung berücksichtigt werden dürfen. Jedenfalls spricht der Umstand, daß die Parteien der Betriebsvereinbarung eine Auskunft über die Fahrzeiten von Worms Hauptbahnhof bis zum Werk Mannheim eingeholt haben, weder für die eine noch für die andere Auffassung. Das gleiche gilt für die weitere Behauptung, beide Parteien seien davon ausgegangen, daß diese Fahrzeit unter einer Stunde liege.

Danach kommt es allein darauf an, welche Zeit der Kläger für den Hin- und Rückweg bis zum Schichtbeginn bzw. ab Schichtende benötigt, gerechnet von und bis Worms Hauptbahnhof. Das angefochtene Urteil, das den Sozialplan wesentlich enger auslegt, muß daher aufgehoben werden.



2. Der Senat kann in der Sache selbst zugunsten des Klägers entscheiden. Die Wegezeiten sind im Durchschnitt nach dem Vortrag der Beklagten, der hier im wesentlichen als richtig unterstellt werden kann, länger als eine Stunde. Schichtbeginn in Mannheim ist um 6.30 Uhr, 14.30 Uhr und 22.30 Uhr. Der Kläger verläßt Worms Hauptbahnhof mit dem Zug um 5.39 Uhr, 13.44 Uhr oder 14.06 Uhr und 20.25 Uhr (bei dieser zuletzt genannten Abfahrtszeit geht der Senat davon aus, daß die Beklagte ihre frühere Behauptung, der Kläger könne den Zug 20.43 Uhr ab Worms benutzen, nicht mehr aufrechterhalten will, nachdem die Deutsche Bundesbahn in ihrer Auskunft mitgeteilt hatte, daß dieser Zug nur samstags und sonntags verkehrt). Nach Beendigung der Arbeit um 14.30 Uhr, 22.30 oder 6.30 Uhr trifft der Kläger in Worms Hbf. wieder ein um 15.35 Uhr, 23.55 Uhr und 7.31 Uhr bzw. 8.25 Uhr. Zwischen der Abfahrt in Worms Hauptbahnhof und dem Beginn der ersten und zweiten Schicht liegen weniger als 60 Minuten, um pünktlich zur dritten Schicht in Mannheim zu sein muß der Kläger mehr als zwei Stunden zuvor von Worms Hauptbahnhof abfahren. Bei Beendigung der Arbeit trifft er in allen Fällen später als 60 Minuten nach Schichtende in Worms Hauptbahnhof ein. Rechnet man die Fahrzeiten und für Hin- und Rückfahrt bei allen drei Schichten zusammen (= 411 Min.), ergibt sich eine durchschnittliche zeitliche Belastung von 68 Minuten für eine Fahrt. Das liegt über der als zumutbar angesehenen zeitlichen Belastung. Dabei kann offen bleiben, ob die Angaben der Beklagten zur Fahrzeit bei Beginn der zweiten Schicht (14.06 Uhr ab Worms Hbf.) realistisch sind; der Kläger würde mit diesem Zug erst 14.28 Uhr in Mannheim Hauptbahnhof eintreffen, er könnte schwerlich um 14.30 Uhr bei Schichtbeginn im Betrieb sein. Das Gesamtbild der zeitlichen Belastung würde sich nur noch zu Gunsten des Klägers verschieben, wenn er einen



- 9 -

früheren Zug (13.44 Uhr ab Worms Hbf.) nehmen müßte.

3. Damit steht dem Kläger die geltend gemachte Abfindung zu. Die Beklagte war antragsgemäß zu verurteilen.

gez.: Dr. Hilger Dr. Heither Dr. Fenge

Dr. Schönherr Werner

